

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Deutschland haben gesetzlich krankenversicherte Patienten das Recht, vertragszahnärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Grundlage für die Abrechnung dieser Leistungen bildet der Einheitliche Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen, kurz: BEMA. Dieses Gebührenverzeichnis listet die Behandlungen auf, deren Kosten von den Krankenkassen im Rahmen ihrer Leistungspflicht übernommen werden. Darüber hinaus haben Zahnärzte die Möglichkeit, Leistungen aus der BEMA-GOÄ in Ansatz zu bringen.

Dieses Loseblattwerk widmet sich insbesondere der Schnittstelle zwischen BEMA und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und bietet eine detaillierte Erläuterung aller BEMA-GOÄ-Ziffern. Das Werk wurde konzipiert, um Ihnen eine praxisnahe Orientierung zu geben und Ihnen die korrekte Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen zu ermöglichen, die im BEMA nicht abgebildet sind.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Positionen der BEMA-GOÄ nur dann infrage kommt, wenn die erbrachten Leistungen vertragszahnärztlich indiziert sind. Das bedeutet, sie müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot der GKV entsprechen und dürfen nicht durch den BEMA abgedeckt sein. Um diese und weitere rechtlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten zu kennen und richtig zu beachten, werden in einem Einleitungsteil die relevanten Informationen übersichtlich erläutert.

Sie erhalten außerdem eine umfassende Darstellung jeder für Zahnärzte abrechenbaren BEMA-GOÄ-Ziffer, inklusive einer Kurzübersicht mit Punkten, Bewertung, Bestimmungen, Leistungsbeschreibung, Beispiel sowie zusätzlich berechenbaren bzw. nicht berechenbaren Leistungen und Hinweisen zur korrekten Abrechnung.

Es sei darauf hingewiesen, dass BEMA-GOÄ- wie auch GOÄ-Nummern der einfacheren Lesbarkeit halber häufig mit einem Ä und der entsprechenden Nummer angegeben werden. Zum Beispiel wird die „BEMA-GOÄ-Nummer 2015“ als „Ä2015“ angeführt.

Eine weitere Anmerkung gilt dem Punktwert, der im Rahmen dieses Werks mit 1,2 angegeben wird. Dieser Wert ist ein Mischwert und ermöglicht eine generelle und praxisnahe Einschätzung des ungefähren Honorars für die BEMA-GOÄ-Leistungen. Zur exakten Bestimmung des Honorars für eine spezifische BEMA-GOÄ-Leistung ist die Multiplikation des aktuellen Punktwerts mit der entsprechenden Punktzahl notwendig.

Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) nehmen jährlich eine Neuvereinbarung der Punktwerte vor. Die regional festgelegten Punktwerte können der Punktwerteübersicht der jeweiligen KZV entnommen werden. Daher ist es wichtig, regelmäßig die aktuellen Punktwerte zu überprüfen und zu verwenden, damit Sie eine genaue Abbildung der Honorarsituation gewährleisten. In der BEMA-GOÄ gibt es im Gegensatz zur GOÄ keine Möglichkeit, den individuellen Aufwand einer Leistung zu berücksichtigen; die Bewertung spiegelt vielmehr einen Durchschnittsaufwand wider.

Wir hoffen, dass dieses Loseblattwerk Ihnen als praktischer Leitfaden und Nachschlagewerk dient und Ihnen bei der korrekten Abrechnung von zahnärztlichen Leistungen im komplexen Gefüge der gesetzlichen Krankenversicherung eine wertvolle Unterstützung bietet.

Eine interessante Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung.

Beate Kirch
im März 2024

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und stattdessen die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.